

BESCHÄFTIGUNGSWIRKUNGEN DES MINDESTLOHNS

Kathrin Frentzen, Martin Beck, Jonas Stelzer

↳ **Schlüsselwörter:** Verdienststrukturerhebung – Mindestlohn – sozialversicherungspflichtig Beschäftigte – geringfügig entlohnte Beschäftigte

ZUSAMMENFASSUNG

Die Analyse untersucht die Beschäftigungsentwicklung in Betrieben aller Größenklassen von Anfang 2012 bis Ende 2016. Es wird zwischen Betrieben unterschieden, für die vermutet wird, dass sie stark von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 betroffen waren, und Betrieben, für die dies nicht vermutet wird. Aus Unterschieden der Beschäftigungsentwicklung beider Gruppen wird auf die Wirkung des Mindestlohns auf die Arbeitsnachfrage geschlossen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf Betriebe in stark betroffenen Wirtschaftszweigen gelegt. Es zeigt sich, dass die Einführung des Mindestlohns kaum Auswirkungen auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hatte. Ausschließlich geringfügige Beschäftigung wurde im Zuge der Mindestlohneinführung und danach abgebaut, wobei dies häufiger bei stark vom Mindestlohn betroffenen Betrieben erfolgte.

↳ **Keywords:** *structure of earnings survey – minimum wage – employees subject to social insurance – low pay employees*

ABSTRACT

This analysis examines the development of employment in companies of all sizes from the beginning of 2012 to the end of 2016. A distinction is made between companies which are assumed to have been strongly affected by the introduction of the statutory minimum wage on 1 January 2015 and those which are not. Differences between the employment trends in the two groups are expected to reveal effects of the minimum wage on labour demand. Special attention is given to companies operating in strongly affected industries. The analysis shows that the introduction of the minimum wage has hardly had any effect on employment subject to social insurance. A decrease was only observed for marginal employment around the time when the minimum wage was introduced, with this decrease being more pronounced in the group of strongly affected companies.

Kathrin Frentzen

hat "International Economics and Public Policy" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Referat „Verdienststrukturerhebung, Arbeitskostenerhebung“ des Statistischen Bundesamtes. Ihr Aufgabenbereich umfasst hauptsächlich die Verdiensterhebung nach § 7 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz.

Martin Beck

ist Diplom-Ökonom und leitet im Statistischen Bundesamt die Gruppe „Unternehmensregister, Klassifikationen, Verdienste, übergreifende Unternehmensstatistiken“. Im Themenbereich „Verdienste“ sind seine Arbeitsschwerpunkte unter anderem die Bereitstellung von Daten für die Evaluation der Wirkungen des Mindestlohns sowie die Analyse des Verdienstunterschieds von Männern und Frauen.

Jonas Stelzer

studiert Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Ökonometrie am University College London. Im Sommer 2017 absolvierte er ein Praktikum im Referat „Verdienststrukturerhebung, Arbeitskostenerhebung“ des Statistischen Bundesamtes. Dort beschäftigte er sich mit der methodischen Untersuchung zum Einfluss des Mindestlohns auf die Beschäftigungsentwicklung in Betrieben.

1

Einleitung

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)¹. Das geringste rechtlich zulässige Arbeitsentgelt ist dadurch auf 8,50 Euro je Stunde festgelegt worden. Der Mindestlohn gilt allgemein und flächendeckend für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die meisten Praktikantinnen und Praktikanten. Bis Ende 2017 gab es Übergangsregelungen bei der Einführung. Zum 1. Januar 2017 wurde der Mindestlohn zum ersten Mal angepasst – auf 8,84 Euro je Stunde.

Im Vorfeld der Einführung des Mindestlohns wurden dessen zu erwartende ökonomische Folgen in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft kontrovers diskutiert. Dabei standen die Auswirkungen des Mindestlohns auf die Lohnhöhe und -verteilung sowie auf die Beschäftigung im Mittelpunkt. Die mit dem Mindestlohngesetz eingerichtete Mindestlohnkommission entscheidet alle zwei Jahre über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns. Zeitgleich berichtet sie der Bundesregierung unter anderem auch über dessen Beschäftigungswirkungen sowie die Konsequenzen auf die Verteilung der Bruttostundenverdienste. Hierzu benötigt die Mindestlohnkommission regelmäßig verlässliche Daten. Zur Betroffenheit vom Mindestlohn und dessen Verteilungswirkungen liefert die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder alle vier Jahre durchgeführte Verdienststrukturerhebung wichtige Informationen, zuletzt für das Berichtsjahr 2014. Zusätzlich wurden in den Jahren 2015, 2016 und 2017 freiwillige Verdiensterhebungen gemäß § 7 Bundesstatistikgesetz durchgeführt. Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung 2014 und der Verdiensterhebung 2015 flossen in den ersten Bericht der Mindestlohnkommission ein (Mindestlohnkommission, 2016). Bezüglich der Beschäftigungswirkungen stützte sich dieser Bericht weitestgehend auf Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Die auf den Mindestlohn zurückzuführenden Veränderungen der Beschäftigung können empirisch nur schwer

1 Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I Seite 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2739) geändert worden ist.

geschätzt werden. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Daten der Verdienststrukturerhebung 2014 hierzu einen ergänzenden Beitrag leisten können. Dieser Frage wird in diesem Aufsatz nachgegangen.² Dabei wird die Entwicklung der Beschäftigung vor und nach Einführung des Mindestlohns mit deskriptiven Methoden untersucht. Auf diesem Weg soll festgestellt werden, ob der Mindestlohn in Deutschland nennenswerten Einfluss auf die Beschäftigungsentwicklung genommen hat. Es ist nicht Ziel dieses Beitrags, andere Datenquellen und Analysen zu ersetzen.³ Allerdings ist es für die Robustheit der Evaluation der Mindestlohnwirkungen hilfreich, wenn Fragestellungen wie die nach den Beschäftigungswirkungen mit unterschiedlichen Methoden und auf der Grundlage verschiedener Datenquellen untersucht werden.

2

Datenbasis

Den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder liegen keine Daten vor, die auf Ebene der Person oder des Beschäftigungsverhältnisses den zeitlichen Verlauf einer Beschäftigung und deren Bruttoverdienst widerspiegeln. Die für die Fragestellung am besten geeignete Analyse von personen- oder jobbezogenen Paneldaten ist somit nicht möglich.⁴

Als Ersatz und Näherung werden in dieser Analyse Daten benutzt, die auf Betriebsebene die Beschäftigung in aggregierter Form im Zeitverlauf abbilden. Diese Daten stammen aus dem sogenannten Beschäftigtendaten-speicher, einer Datenbank, in die monatlich die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz⁵ übermit-

2 Der Beitrag baut auf unveröffentlichten Vorarbeiten von Roland Günther und Thomas Weber mit den Daten der Verdienststrukturerhebung 2010 auf.

3 Zum Beispiel den „Arbeitsmarktspiegel – Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns“ (vom Berge/Weber, 2017; vom Berge und andere, 2016).

4 Eine solche Datenquelle wäre beispielsweise der Paneldatensatz „Integrierte Erwerbsbiographien“ (IEB) der Bundesagentur für Arbeit, der jedoch keine Angaben zum Bruttostundenverdienst enthält. Ob und wie die IEB um entsprechende Informationen aus der Verdienststrukturerhebung angereichert werden könnten, analysieren Himmelreicher und andere, 2017. Siehe auch Dumpert/Beck, 2017, hier: Seite 101 f.

5 Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I Seite 1480).

telten Beschäftigtenangaben der Bundesagentur für Arbeit eingespielt werden. Er enthält für alle bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Betriebe monatliche Angaben über die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (gegliedert nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten) und die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten. Monatlich werden die Daten durch Lieferungen der Bundesagentur für Arbeit am aktuellen Rand um einen weiteren Berichtsmontat ergänzt. Die Angaben eines Berichtsmontats liegen erstmals nach Ablauf von zwei Monaten vor und werden danach nach Ablauf von drei beziehungsweise sechs Monaten aktualisiert. Die Angaben für Januar liegen beispielsweise im März vor und werden im April und Juli jeweils auf den aktuellen Stand gebracht.

Der Beschäftigtendatenspeicher enthält keine Daten über die Verdienste der Beschäftigten. Eine Analyse der Beschäftigungsentwicklung der Betriebe im Zusammenhang mit der Verdienstsituation der Beschäftigten ist daher nicht möglich. Aus diesem Grund werden die Daten des Beschäftigtendatenspeichers mit der Verdienststrukturerhebung verknüpft. Diese enthält Angaben über die Verdienstsituation der Beschäftigten der Betriebe im April 2014.¹⁶

Die Verdienststrukturerhebung 2014 (Statistisches Bundesamt, 2016; zur Erhebung 2010 siehe Günther, 2013) erfragte Verdienangaben bei einer Stichprobe von knapp 60 000 Betrieben und rund 0,8 Millionen Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst). Dies wurde über ein zweistufiges Auswahlverfahren realisiert, das in der ersten Stufe aus einer Betriebsauswahl und in der zweiten Stufe aus einer Beschäftigtenauswahl bestand. Befragt wurden Betriebe aller Größenklassen, die abhängig von ihrer Betriebsgröße Daten für einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mitarbeiter melden mussten. Die Stichprobenangaben wurden gebunden hochgerechnet, sodass sich für die Grundgesamtheit eine geschätzte Zahl von 32,1 Millionen Beschäftigungsverhältnissen ergab.

Zusätzlich wurden für 10 000 Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, aber mit mindestens einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis, eine Anzahl von Beschäftigungsverhältnissen imputiert. Diese richtete sich nach der Zahl der Beschäftigungs-

verhältnisse des Betriebs laut Beschäftigtendatenspeicher. Es wurden rund 22 000 Datensätze geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse generiert, dies sind hochgerechnet 0,9 Millionen Beschäftigungsverhältnisse.

Aus der Personalstandstatistik für den öffentlichen Dienst wurde darüber hinaus eine Stichprobe von rund 0,2 Millionen Datensätzen (hochgerechnet 4,2 Millionen Beschäftigungsverhältnisse) gezogen und dem Datenbestand beigelegt.

Die imputierten Daten für Betriebe mit ausschließlich Minijobs sowie die Angaben aus der Personalstandstatistik werden in der folgenden Analyse nicht berücksichtigt.

Die Betriebsnummern der Bundesagentur für Arbeit bilden einen eindeutigen Identifikator, mit dem die Verdienststrukturerhebung mit dem Beschäftigtendatenspeicher verknüpft werden kann. Für die knapp 60 000 Betriebe der Verdienststrukturerhebung konnte somit die Entwicklung der Beschäftigungszahlen vor und nach dem Berichtsjahr 2014 verfolgt werden. Dieser Datensatz bildet die Datenbasis der Analyse in diesem Beitrag.

Die Konstruktion der Datengrundlage bringt grundsätzlich gewisse Einschränkungen mit sich, die bei der Interpretation der Analyseergebnisse beachtet werden müssen:

a) Die Datenbasis büßt im Zeitverlauf an Repräsentativität ein. Einige Stichprobenbetriebe der Verdienststrukturerhebung 2014, die Angaben für den Berichtsmontat April 2014 gemacht haben, lassen sich davor oder danach nicht mehr anhand des Identifikators im Beschäftigtendatenspeicher auffinden. Ob dies auf Betriebsschließungen wegen der Einführung des Mindestlohns, auf Geschäftsaufgaben aus anderen Gründen oder beispielsweise auf Betriebsaufkäufe zurückzuführen ist, kann nicht unterschieden werden. Soweit der „Verlust“ von Stichprobenbetrieben auf die Einführung des Mindestlohns zurückzuführen ist, sind die in Kapitel 4 dargestellten Beschäftigungsentwicklungen überzeichnet, da die Beschäftigungseinbußen aufgrund mindestlohninduzierter Schließungen fehlen.¹⁷ Neugründungen von Betrieben im gesamten Beobachtungs-

6 Die Verdienststrukturerhebung ist eine Wirtschaftsstatistik im Sinne des § 13 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz. § 13a Bundesstatistikgesetz gestattet die Zusammenführung beider Datenbestände.

7 Der Effekt dürfte aber gering sein, da sich die Panelmortalität bei den vom Mindestlohn besonders betroffenen und bei den schwach betroffenen Betrieben nicht wesentlich unterscheidet, siehe Tabelle 2.

zeitraum bleiben unberücksichtigt, um keine positive Verzerrung zu erzeugen. Die Datenbasis kann somit immer weniger repräsentativ für alle Betriebe stehen, je weiter man sich vom Berichtsmonat April 2014 entfernt.

b) Die Verdienstangaben sind eine Momentaufnahme des Aprils 2014. Im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2016 wurde keine weitere Verdienststrukturerhebung durchgeführt, schon gar nicht mit unverändertem Berichtskreis. Daher ist ungewiss, wie sich die Verdienste vorher und nachher entwickelt haben, wodurch eine dynamische Betrachtung ausgeschlossen wird. Im Grunde gelten diese Analyseergebnisse unter der Annahme, dass die Betriebe im Beobachtungszeitraum keine grundlegende Umstrukturierung der Verdienste vorgenommen haben.

3

Methodik

Im Folgenden wird untersucht, wie sich die Verabschiedung des Mindestlohngesetzes am 11. August 2014 und das Inkrafttreten am 1. Januar 2015 bei Betrieben auf die Beschäftigung ausgewirkt hat. Für die Untersuchung werden zwei Gruppen von Betrieben betrachtet: Betriebe, für die vermutet wird, dass sie stark von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen sind, und solche, für die dies nicht vermutet wird. Fällt die Beschäftigungsentwicklung beider Gruppen ab dem Zeitpunkt der Einführung des Mindestlohns unterschiedlich aus oder ändert sich das Muster der Unterschiede, könnte dies ein Anhaltspunkt für eine Wirkung des Mindestlohns auf die Arbeitsnachfrage sein.

Für die Untersuchung wurden die rund 60 000 Betriebe der Datenbasis in zwei Gruppen eingeteilt:

- a) Vom Mindestlohn stark betroffene Betriebe:
Betriebe wurden in diese Gruppe eingeordnet, wenn mindestens 14 % der Beschäftigten weniger als 8,50 Euro je Stunde verdienen.
- b) Vom Mindestlohn schwach betroffene Betriebe:
Betriebe, für die die obige Bedingung nicht zutrifft, also weniger als 14 % der Beschäftigten einen Lohn von bis zu 8,50 Euro je Stunde hatten.

Das bedeutet, dass in der Gruppe der stark betroffenen Betriebe nicht nur vom Mindestlohn betroffene Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern alle Beschäftigten dieses Betriebs ausgewiesen werden. Umgekehrt können in der Gruppe der schwach betroffenen Betriebe gegebenenfalls vom Mindestlohn betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden sein. Der Unterschied zwischen beiden Gruppen ist somit nicht eindeutig, sondern graduell. Das Abgrenzungskriterium, das heißt der Anteil der Beschäftigten unter dem Mindestlohn, ist dabei grundsätzlich frei wählbar. Es wurde letztlich nach Plausibilitätserwägungen und mit Blick auf die tatsächlichen Fallzahlen festgelegt, damit beide Gruppen nicht zu klein und damit statistisch unsicher ausfallen.

Bei der Untersuchung wird ein deskriptiver Ansatz verwendet, um den Einfluss des Mindestlohns auf die Entwicklung der Beschäftigung auszuwerten. Dabei steht der Trend der Beschäftigungsentwicklung im Fokus des Interesses. Eine grafische Präsentation der Ergebnisse erlaubt es, die dynamische Entwicklung der Beschäftigung vor und nach Verabschiedung und Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes zu beobachten sowie anschaulich und detailliert darzustellen. Eine Kausalanalyse wird mit diesem Beitrag nicht angestrebt.⁸

Die grafische Auswertung erfolgt auf verschiedenen Ebenen. Ausgewertet wird die Entwicklung für Gesamtdeutschland. Dabei sind die Daten nach Ost- und Westdeutschland sowie Größenklassen der Unternehmen aufgegliedert. Weiter werden ausgewählte, stark vom Mindestlohn betroffene Wirtschaftszweige betrachtet. Die Auswahl entspricht dabei im Grundsatz derjenigen der Mindestlohnkommission in deren erstem Bericht (Mindestlohnkommission, 2016, hier: Seite 43).

↘ Tabelle 1

Die hochgerechnete Beschäftigungsentwicklung der ausgewählten Beobachtungsgruppen auf den verschiedenen Disaggregationsebenen wird über den Zeitraum von Januar 2012 bis Dezember 2016 dargestellt. Tabelle 2 enthält die Veränderung der Datenbasis für die Betriebe der Verdienststrukturerhebung 2014 und die ausgewählten stark betroffenen beziehungsweise schwach betroffenen Wirtschaftszweige. Aufgelistet ist jeweils die Anzahl und der Anteil der Betriebe, für welche im April 2014 Beschäftigungsdaten vorhanden waren. Somit beträgt der Prozentwert für 2014 genau 100% und nimmt ausgehend davon mit der

⁸ Grundsätzlich wäre auch ein „Differenz von Differenzen“-Ansatz möglich (Card/Krüger, 1994; Bossler/Gerner, 2016). Darauf wird an dieser Stelle jedoch verzichtet.

Tabelle 1

Betriebe in stark vom Mindestlohn betroffenen Wirtschaftszweigen

	Betriebe insgesamt		Vom Mindestlohn stark betroffene Betriebe	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Betrieb von Taxis	14 211		12 224	86
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	8 356		6 490	78
Gastronomie	110 807		79 126	71
Herstellung von Back- und Teigwaren	12 791		8 802	69
Beherbergung	34 145		21 672	63
Private Wach- und Sicherheitsdienste	2 677		1 647	62
Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	322		180	56
Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	18 327		10 123	55
Call Center	1 129		618	55
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	240 464		116 508	48
Fischerei und Aquakultur	577		241	42
Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	9 150		3 776	41
Reparatur von Gebrauchsgütern	6 490		2 545	39
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	9 311		3 432	37
Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos	3 437		1 237	36
Hausmeisterdienste	9 667		3 265	34
Vermietung von beweglichen Sachen	10 197		3 254	32
Werbung	14 546		4 305	30
Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	6 005		1 698	28

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

zeitlichen Entfernung ab. Für die Analyse werden nur Betriebe aufgenommen, für die über den gesamten Zeitraum Beschäftigungsdaten vorhanden sind. Anzahl und Anteil dieser Betriebe enthält die Zeile „Gesamter Beobachtungszeitraum“. Der Datenbestand ist für die deskriptive Längsschnittanalyse mit 91,7% bei den

vom Mindestlohn stark betroffenen und 93,4% bei den schwach betroffenen Betrieben hinreichend groß.

↳ **Tabelle 2**

Da die Beschäftigungsentwicklung saisonalen Schwankungen unterliegt, wurden die Zeitreihen der Beschäf-

Tabelle 2

Entwicklung des Datenbestands

	Betriebe insgesamt ¹		Vom Mindestlohn stark betroffene Betriebe		Vom Mindestlohn schwach betroffene Betriebe	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2012	54 278	98,17	18 356	97,95	36 155	98,92
2013	55 265	99,96	18 733	99,96	36 532	99,96
2014 ²	55 289	100	18 741	100	36 548	100
2015	53 784	97,28	18 132	96,75	35 652	97,55
2016	52 162	94,34	17 521	93,49	35 041	95,88
Gesamter Beobachtungszeitraum ³	51 307	92,80	17 190	91,72	34 117	93,35

1 Alle meldenden Stichprobenbetriebe der Verdienststrukturerhebung 2014 ohne solche, die ausschließlich Beschäftigte haben, die unter die Ausnahmeregelungen des Mindestlohngesetzes fallen.

2 Basisjahr = 100.

3 Betriebe, die über den gesamten Beobachtungszeitraum 2012 bis 2016 im Beschäftigtendatenspeicher identifiziert werden konnten.

tigtenangaben mit dem Saisonbereinungsverfahren BV4.1 (Berliner Verfahren, Version 4.1) des Statistischen Bundesamtes bereinigt und anschließend so normiert, dass sich für Dezember 2014 der Wert 100 ergibt.

4

Auswertungsergebnisse

4.1 Beschäftigungsentwicklung nach Regionen

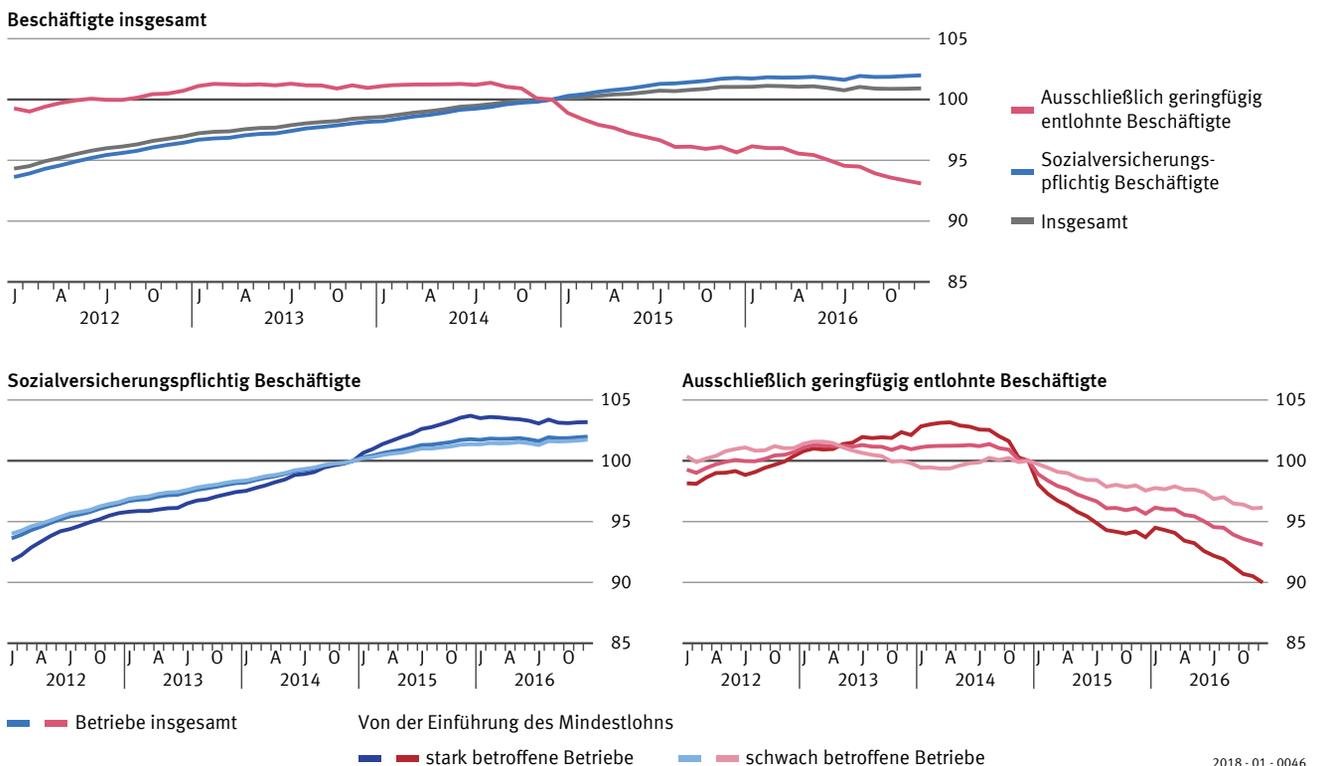
In Deutschland hat die Beschäftigung insgesamt und auch die der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von Januar 2012 bis Dezember 2016 kontinuierlich zugenommen. [↘ Grafik 1](#) Dies gilt auch für die beiden Teilgruppen der vom Mindestlohn stark betroffenen beziehungsweise schwach betroffenen Betriebe. Die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten

entwickelte sich dagegen uneinheitlich. Während sie von Anfang 2012 bis zur Einführung des Mindestlohns weitgehend konstant war, sank sie danach deutlich ab, und zwar um saisonbereinigt 6,9% in zwei Jahren. In den beiden Vergleichsgruppen war die Entwicklung unterschiedlich. In den vom Mindestlohn schwach betroffenen Betrieben stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten seit Januar 2015 um 1,7%, die der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten sank um 3,8%. In den vom Mindestlohn stark betroffenen Betrieben waren die Veränderungen stärker ausgeprägt: Einem Minus von 10,0% bei den Minijobs stand ein Plus von 3,2% bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gegenüber. [↘ Tabelle 3](#)

Inwieweit Minijobs in sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze umgewandelt wurden, lässt sich mit den verfügbaren Daten nicht belegen, da es sich um einen Paneldatensatz auf Betriebs- und nicht auf Jobebene handelt. Allerdings bestätigt die oben geschilderte Entwicklung die vor Einführung des Mindestlohns bestehende Vermutung, dass Minijobs besonders stark vom

Grafik 1

Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns auf die Beschäftigungsentwicklung in Deutschland
Dezember 2014 = 100 (1. Januar 2015: Einführung des Mindestlohns)



2018 - 01 - 0046

Beschäftigungswirkungen des Mindestlohns

Tabelle 3

Beschäftigungsentwicklung nach Einführung des Mindestlohnes

	Betriebe insgesamt			Von der Einführung des Mindestlohnes					
	insgesamt	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	schwach betroffene Betriebe			stark betroffene Betriebe		
				zusammen	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	zusammen	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte
Veränderung Dezember 2016 gegenüber Dezember 2014 in %									
Deutschland	+ 0,9	+ 2,0	- 6,9	+ 1,3	+ 1,7	- 3,8	- 0,5	+ 3,2	- 10,0
Früheres Bundesgebiet und Berlin	+ 0,9	+ 2,0	- 6,6	+ 1,3	+ 1,8	- 4,1	- 0,6	+ 3,6	- 9,6
Neue Länder ohne Berlin-Ost	+ 0,7	+ 1,7	- 9,1	+ 1,5	+ 1,4	+ 1,5	- 0,4	+ 2,2	- 12,3
1 bis 9 Beschäftigte	+ 1,2	+ 2,3	- 2,4	+ 2,3	+ 2,8	+ 0,5	- 0,6	+ 1,4	- 5,8
10 bis 49 Beschäftigte	+ 2,3	+ 4,4	- 8,0	+ 3,5	+ 4,6	- 4,9	- 0,4	+ 3,9	- 10,9
50 bis 99 Beschäftigte	+ 1,8	+ 3,0	- 9,3	+ 2,2	+ 2,7	- 6,0	+ 0,3	+ 4,5	- 12,7
100 bis 499 Beschäftigte	+ 0,3	+ 1,3	- 11,1	+ 0,6	+ 0,9	- 6,0	- 1,9	+ 4,1	- 17,0
500 bis 999 Beschäftigte	- 1,0	- 0,4	- 9,8	- 1,1	- 0,7	- 10,8	- 0,9	+ 2,8	- 9,0
1 000 und mehr Beschäftigte	- 0,9	- 0,6	- 6,3	- 0,8	- 0,7	- 4,0	- 2,0	+ 1,3	- 8,7

Mindestlohn betroffen sind, und zwar sowohl hinsichtlich des Lohnanstiegs als auch eines möglichen Beschäftigungsabbaus.

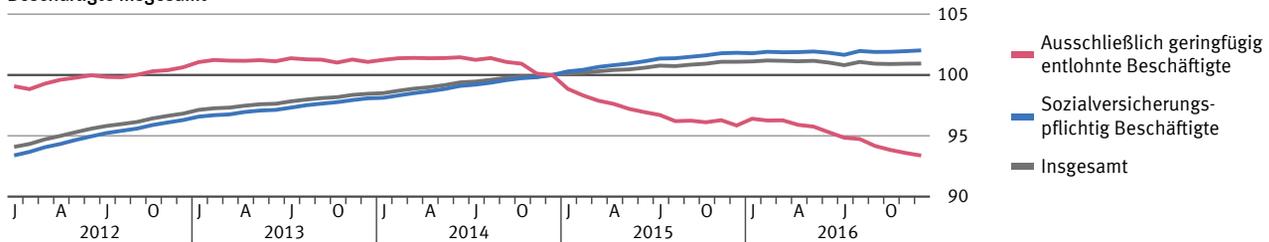
Wesentlichen daran, dass das frühere Bundesgebiet und Berlin die Wirtschaft und Beschäftigung in Deutschland quantitativ dominieren. [↪ Grafik 2](#)

Im früheren Bundesgebiet und Berlin war die Entwicklung sehr ähnlich wie in Deutschland. Dies liegt im

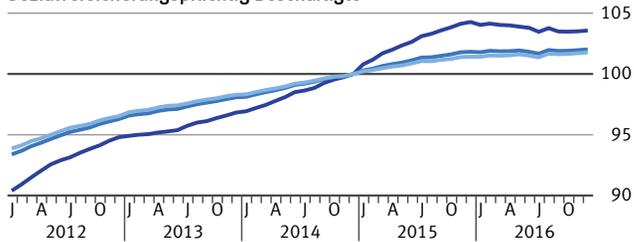
Grafik 2

Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns auf die Beschäftigungsentwicklung im früheren Bundesgebiet und Berlin
Dezember 2014 = 100 (1. Januar 2015: Einführung des Mindestlohns)

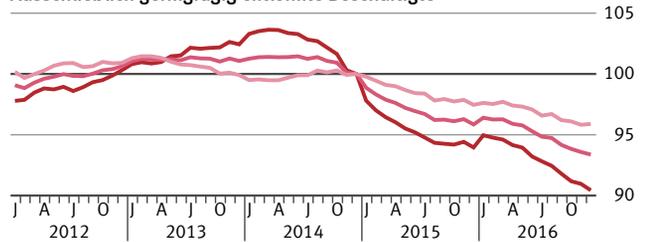
Beschäftigte insgesamt



Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte



Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte



— Betriebe insgesamt

Von der Einführung des Mindestlohns

— stark betroffene Betriebe

— schwach betroffene Betriebe

2018 - 01 - 0047

In den neuen Ländern ohne Berlin-Ost war die Beschäftigungsentwicklung in den der Einführung des Mindestlohns zum 1. Januar 2015 folgenden zwei Jahren insgesamt verhaltener als im früheren Bundesgebiet und Berlin. Der Zuwachs bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten fiel etwas moderater aus, während der Rückgang bei den Minijobs im Osten mit $-9,1\%$ deutlicher als im Westen mit $-6,6\%$ ausfiel. In den beiden Vergleichsgruppen lagen die Entwicklungen im Osten Deutschlands deutlich auseinander. In vom Mindestlohn stark betroffenen Betrieben sank die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten um $12,3\%$, in den schwach betroffenen Betrieben stieg sie hingegen sogar um $1,5\%$. [↘ Grafik 3](#)

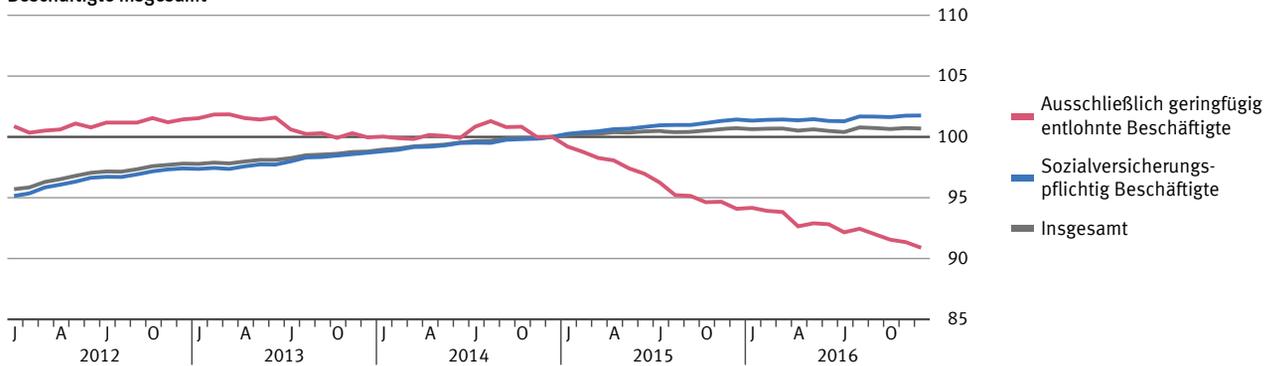
4.2 Beschäftigungsentwicklung nach Größenklassen

Die Analyse der Beschäftigungsentwicklung nach Einführung des Mindestlohns abhängig von der Unternehmensgröße ergibt kein einheitliches Bild (siehe Tabelle 3). Bei den stark betroffenen Betrieben ging die Beschäftigung insgesamt mit Ausnahme der Betriebe mit 50 bis 99 Beschäftigten in allen Größenklassen leicht zurück. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nahm durchgehend zu, die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nahm hingegen zum Teil deutlich ab, am stärksten mit $-17,0\%$ in der Größenklasse 100 bis 499 Beschäftigte. In der Vergleichsgruppe der vom Mindestlohn schwach betroffenen Betriebe zeigen sich unterschiedliche Trends. Bei den kleinen und mittleren Betrieben kam es 2015 und 2016 zu einem zum Teil deutlichen Beschäftigungsaufbau, der auf zusätzliche

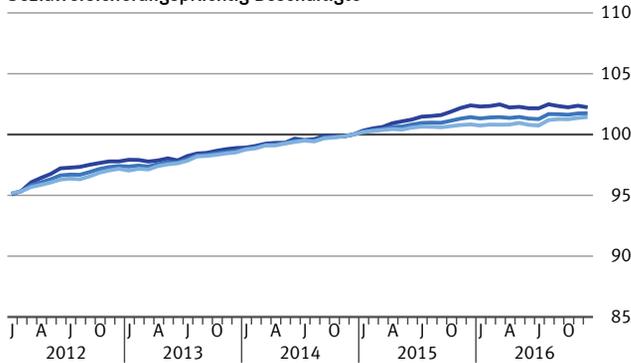
Grafik 3

Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns auf die Beschäftigungsentwicklung in den neuen Ländern ohne Berlin-Ost
Dezember 2014 = 100 (1. Januar 2015: Einführung des Mindestlohns)

Beschäftigte insgesamt



Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte



Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte



— Betriebe insgesamt

Von der Einführung des Mindestlohns

— stark betroffene Betriebe

— schwach betroffene Betriebe

2018 - 01 - 0048

sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zurückzuführen ist. Die Minijobs nahmen dagegen ab. In Betrieben mit 500 Beschäftigten und mehr ging die Beschäftigung in allen Kategorien zurück.

4.3 Beschäftigungsentwicklung nach ausgewählten Wirtschaftszweigen

Für die branchenspezifische Analyse wurden 19 Wirtschaftszweige ausgewählt, die auch die Mindestlohnkommission in ihrem ersten Bericht an die Bundesregierung in den Fokus nahm (Mindestlohnkommission, 2016, hier: Seite 43). Es handelt sich dabei um Branchen unterschiedlicher Größe und Betroffenheit vom Mindestlohn (siehe Tabelle 1), für die die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in Tabelle 4 auf Seite 48 zusammengefasst ist.

Für die – gemessen an der Zahl der Betriebe, der Intensität der Betroffenheit vom Mindestlohn und der öffentlichen Wahrnehmung – fünf wichtigsten Wirtschaftszweige werden nachfolgend die Analyseergebnisse detailliert vorgestellt.

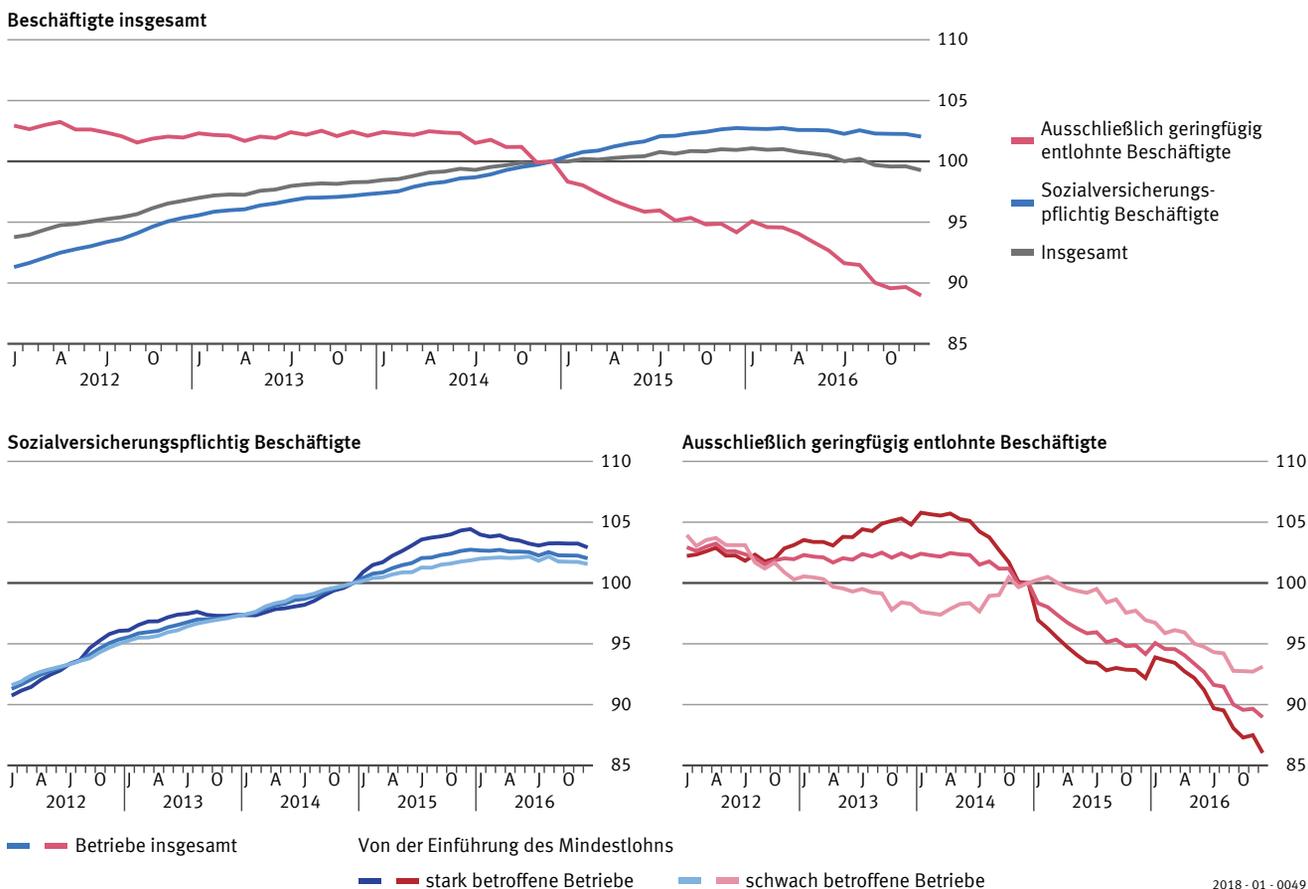
Einzelhandel

Gemessen an der Zahl der Betriebe ist der Einzelhandel die mit Abstand bedeutendste Branche, die in die Analyse einbezogen wird. Fast die Hälfte der Betriebe (48%) ist von der Einführung des Mindestlohns stark betroffen. Der Wirtschaftszweig umfasst unter anderem den Einzelhandel in Supermärkten und Kaufhäusern mit einem breitgefächerten Warensortiment, den Facheinzelhandel und den Online-Handel über das Internet.

Von Januar 2012 bis Anfang 2016 ist die Gesamtbeschäftigung im Einzelhandel angestiegen, seither ist

Grafik 4

Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns auf die Beschäftigungsentwicklung im Einzelhandel
Dezember 2014 = 100 (1. Januar 2015: Einführung des Mindestlohns)



2018 - 01 - 0049

sie leicht rückläufig. Der Beschäftigungsaufschwung wurde von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten getragen. Die Zahl der Minijobs war schon vor Einführung des Mindestlohns leicht rückläufig, seither hat sich dieser Prozess stark beschleunigt. Innerhalb von zwei Jahren nahm die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten im Einzelhandel um 11,0% ab, bei den stark vom Mindestlohn betroffenen Betrieben sogar um 14,0%.

Insgesamt entspricht die Entwicklung in der Tendenz etwa dem oben dargestellten Gesamtbild für Deutschland. [↪ Grafik 4](#)

Gastronomie

In der öffentlichen Diskussion um die Auswirkungen des Mindestlohns steht die Gastronomie häufig im Mittelpunkt des Interesses. Der Wirtschaftszweig umfasst

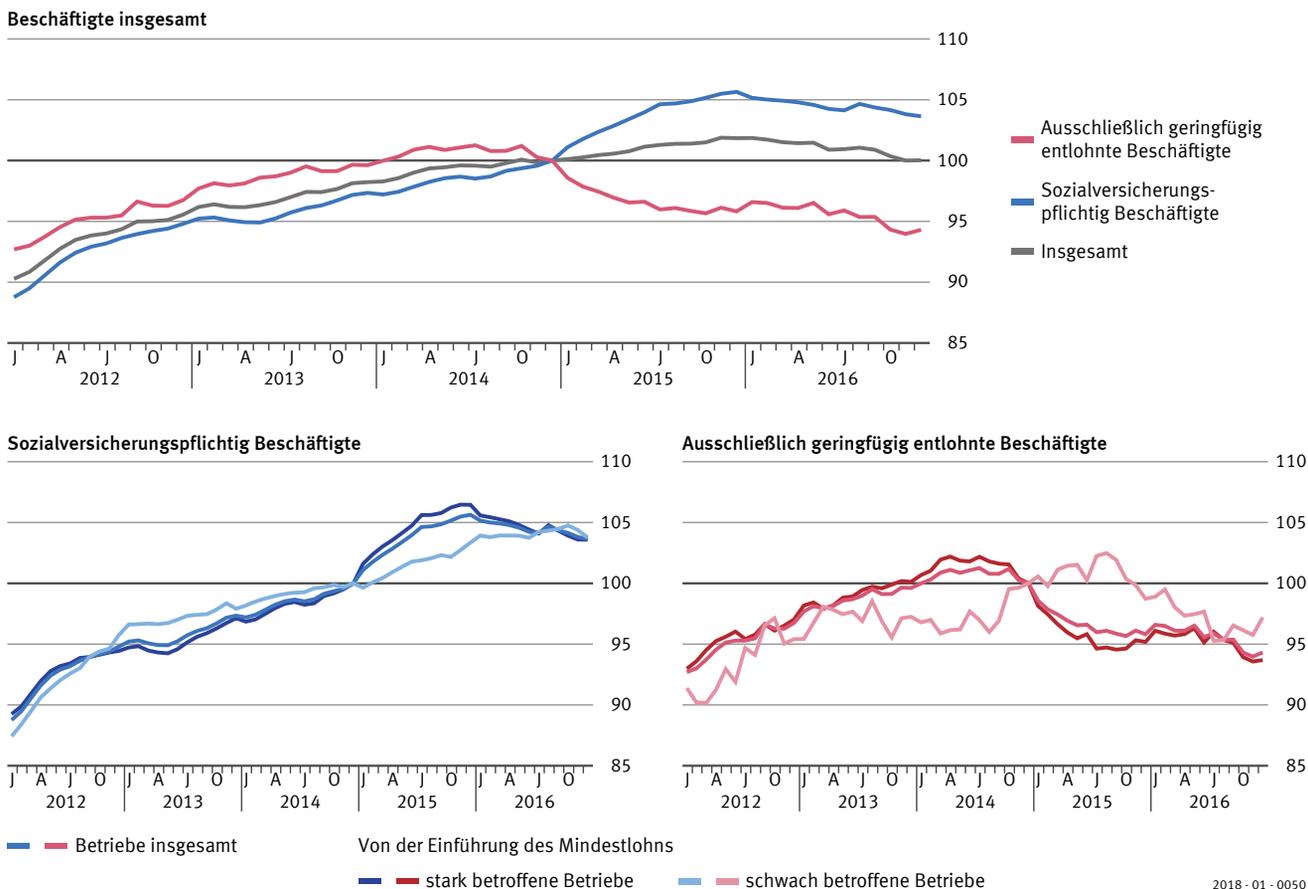
unter anderem Restaurants, Gaststätten, Cafés und Caterer. Die Gastronomie ist die zweitgrößte betrachtete Branche und fast drei Viertel (71%) der Betriebe sind von der Mindestlohneinführung stark betroffen.

Die Beschäftigungsentwicklung ähnelt der im Einzelhandel. Von Januar 2012 bis Anfang 2016 ist die Gesamtbeschäftigung in der Gastronomie angestiegen, seither ist sie leicht rückläufig. Während sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten bis zur Einführung des Mindestlohns parallel entwickelten, streben sie seitdem auseinander.

Innerhalb von zwei Jahren nahm die Zahl der Minijobs in der Gastronomie um 5,7% ab, bei den stark vom Mindestlohn betroffenen Betrieben sogar um 6,3%. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nahm im gleichen Zeitraum um 3,6% zu. Insgesamt gli-

Grafik 5

Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns auf die Beschäftigungsentwicklung in der Gastronomie
Dezember 2014 = 100 (1. Januar 2015: Einführung des Mindestlohns)



chen sich diese Entwicklungen aus. Das Beschäftigungsniveau insgesamt entspricht im Dezember 2016 dem im Dezember 2014, also unmittelbar vor Einführung des Mindestlohns. [↘ Grafik 5](#)

Beherbergung

Die Beherbergungsbranche umfasst unter anderem Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienhäuser, Jugendherbergen und Campingplätze. Es handelt sich um die drittgrößte in diesem Beitrag betrachtete Branche. Knapp zwei Drittel (63%) der Betriebe sind stark vom Mindestlohn betroffen. Die Beschäftigtenzahl hat sich in dem betrachteten Fünfjahreszeitraum positiv entwickelt. Dies gilt insbesondere für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, bei denen der Zuwachs auch nach Einführung des Mindestlohns unvermindert anhielt (+ 4,1 % bis Dezember 2016). Die ausschließlich geringfügig entlohn-ten Beschäftigten nahmen hingegen seit Anfang 2015 um 3,5 % ab. Auch in dieser Branche war der Rückgang bei den Minijobs in den stark vom Mindestlohn betroffenen Betrieben zu beobachten (- 4,9% von Dezember 2014 bis Dezember 2016). Er war jedoch deutlich geringer als in den anderen vom Mindestlohn stark betroffenen und hier im Fokus stehenden Branchen. [↘ Grafik 6](#)

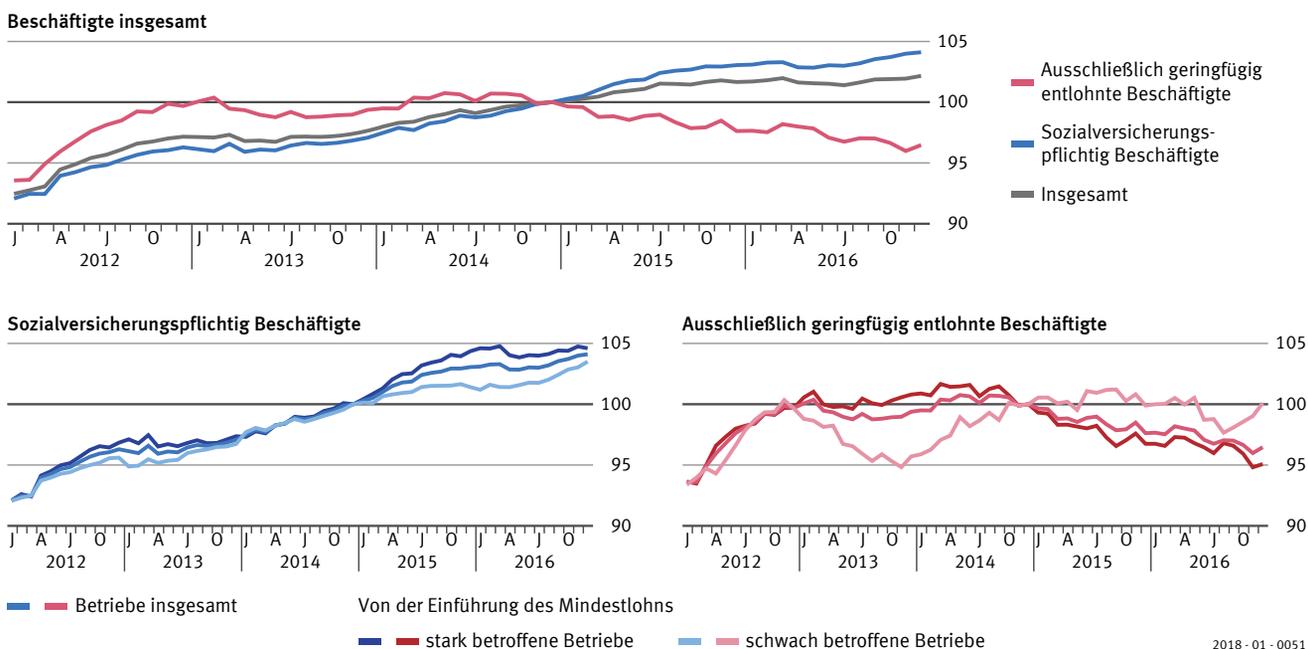
Betrieb von Taxis

In der Taxibranche ist der Anteil der stark vom Mindestlohn betroffenen Betriebe mit 86% mit Abstand am höchsten. Daher wurde bereits vor Einführung des Mindestlohns in den Medien und in der Öffentlichkeit kontrovers über dessen Auswirkungen auf die (administrierten) Preise und die Beschäftigung diskutiert.

Die Beschäftigung ist seit Anfang 2012 im Taxigewerbe insgesamt zunächst kontinuierlich angestiegen. Mit Einführung des Mindestlohns zeigte sich eine leicht rückläufige Tendenz (- 1,3%). Diese setzt sich jedoch aus zwei völlig gegenläufigen Entwicklungen zusammen: Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg innerhalb von zwei Jahren um 9,6%, die der Minijobs ging um 17,9% zurück. Dies waren die stärksten Ausschläge in allen fünf näher analysierten Branchen. Noch stärker ausgeprägt war die Zunahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (+ 10,4%) und die Abnahme der ausschließlich geringfügig entlohn-ten Beschäftigten (- 18,2%) in der großen Gruppe der vom Mindestlohn stark betroffenen Taxibetriebe. [↘ Grafik 7](#)

Grafik 6

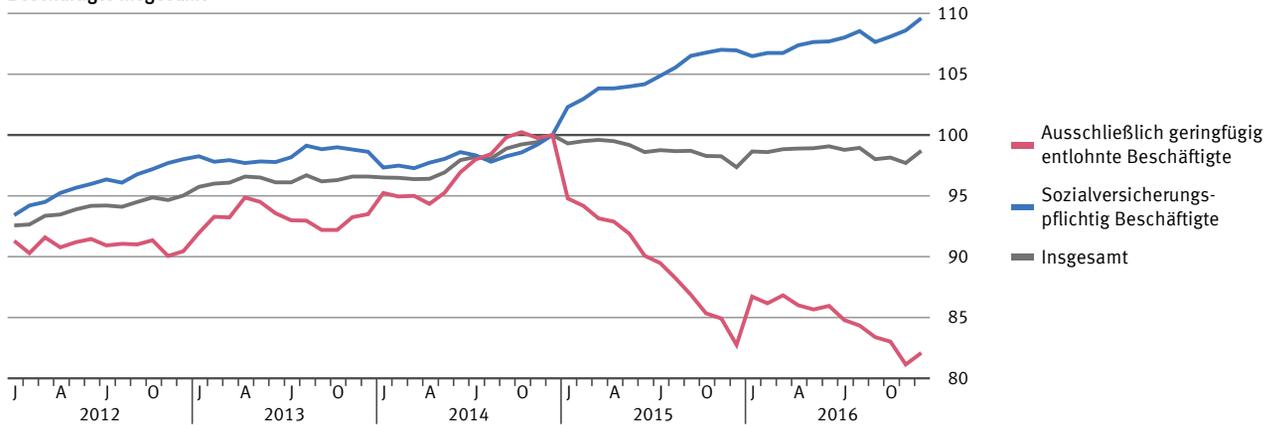
Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns auf die Beschäftigungsentwicklung in der Beherbergung
Dezember 2014 = 100 (1. Januar 2015: Einführung des Mindestlohns)



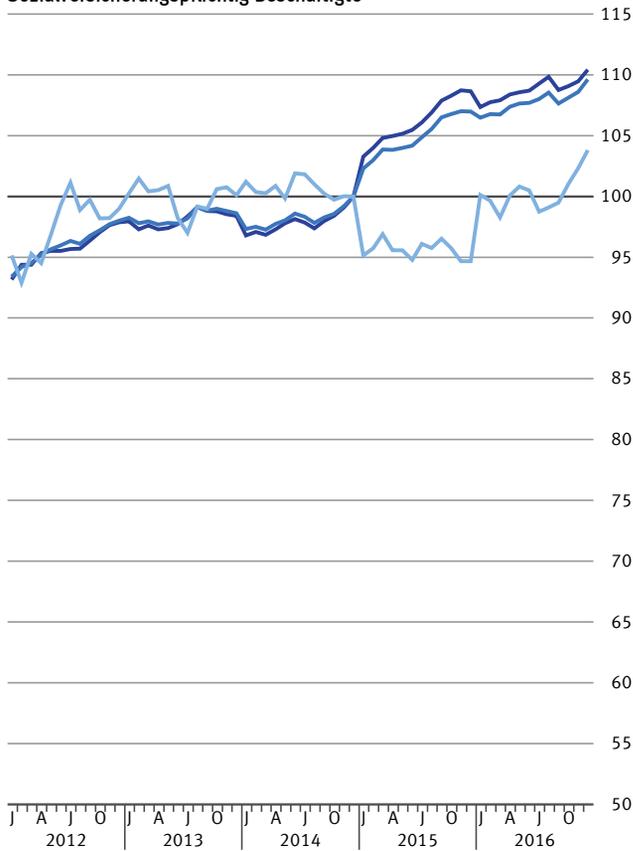
Grafik 7

Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns auf die Beschäftigungsentwicklung im Wirtschaftsbereich Betrieb von Taxis
 Dezember 2014 = 100 (1. Januar 2015: Einführung des Mindestlohns)

Beschäftigte insgesamt



Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte



Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte



— Betriebe insgesamt

Von der Einführung des Mindestlohns

— stark betroffene Betriebe

— schwach betroffene Betriebe

2018 - 01 - 0052

Herstellung von Back- und Teigwaren

Abschließend soll noch die Entwicklung der Beschäftigung im Wirtschaftsbereich „Herstellung von Back- und Teigwaren“ untersucht werden. Hierzu zählt zum Beispiel die Herstellung von Brot, Brötchen und Kuchen, aber auch von Nudeln. Es handelt sich um die kleinste der fünf näher analysierten Branchen, jedoch ist der Anteil der vom Mindestlohn stark betroffenen Betriebe mit am höchsten und liegt bei 69%.

Die Entwicklung der Gesamtbeschäftigung ist seit Anfang 2012 durchgängig positiv. Seit der Einführung des Mindestlohns hat sie nochmals um 2,7%, bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sogar um 5,0% zugenommen. Letzteres ist im Gegensatz zu den anderen untersuchten Branchen auf den überproportionalen Beschäftigungszuwachs in den schwach vom

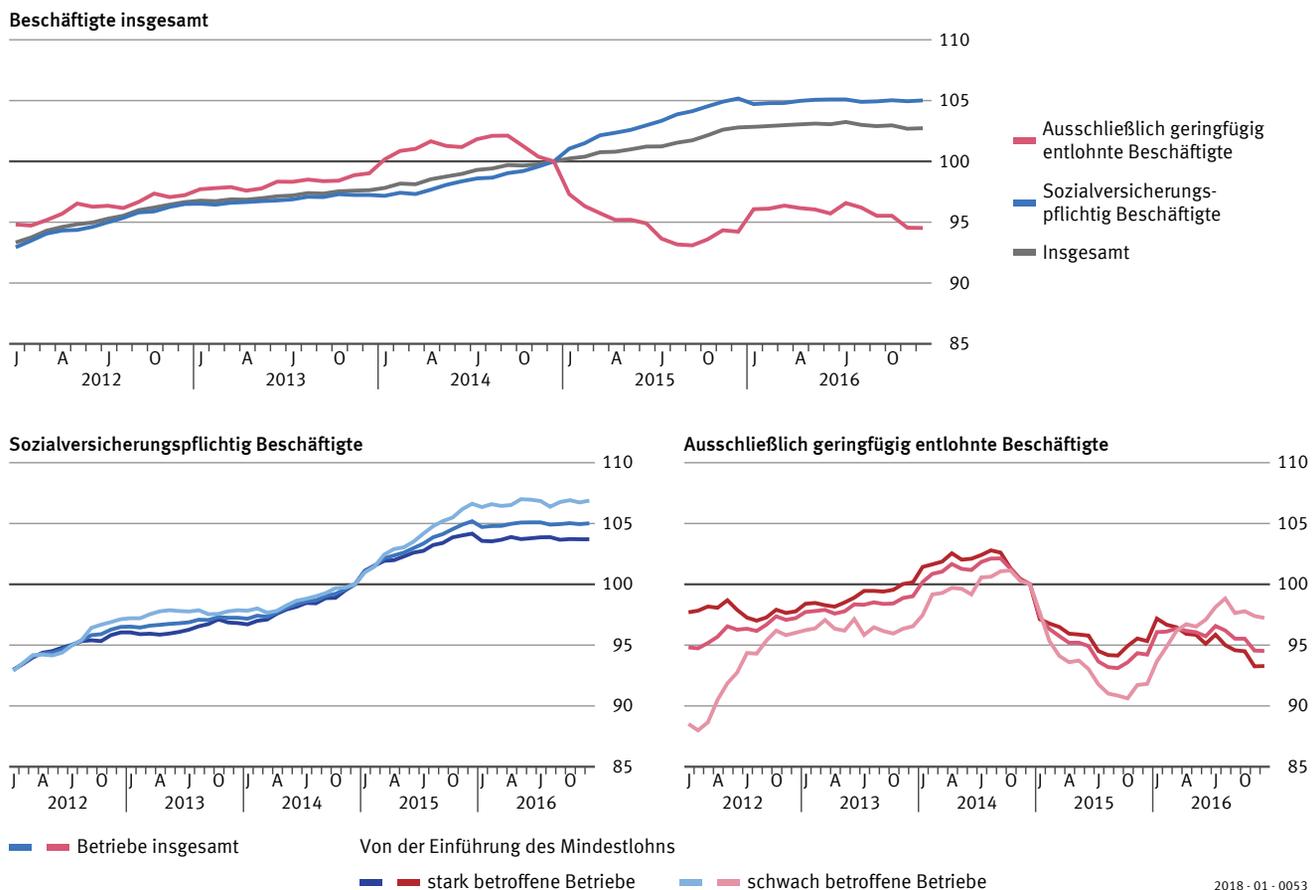
Mindestlohn betroffenen Betrieben zurückzuführen (+6,9% gegenüber +3,7% in der Vergleichsgruppe). Die Zahl der Minijobs ging in beiden Vergleichsgruppen seit Ende 2014 zurück. Dies entspricht in der Tendenz der Entwicklung in den anderen betrachteten Wirtschaftszweigen. Auffallend ist, dass sich das Niveau der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung seit Ende 2015 wieder leicht erholt hat. [↘ Grafik 8](#)

Weitere Branchen

Neben den bislang dargestellten Wirtschaftszweigen wurden weitere 14 Branchen untersucht, die in der Mehrzahl kleiner sind und/oder eine geringere Betroffenheit vom Mindestlohn aufweisen (siehe auch Tabelle 1). Die Entwicklung der Beschäftigung in diesen Branchen seit der Einführung des Mindestlohns ist in

Grafik 8

Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns auf die Beschäftigungsentwicklung im Wirtschaftsbereich Herstellung von Back- und Teigwaren
Dezember 2014 = 100 (1. Januar 2015: Einführung des Mindestlohns)



2018 - 01 - 0053

↘ Tabelle 4 zusammenfassend dargestellt. An dieser Stelle sei lediglich auf einige besonders augenfällige Entwicklungen hingewiesen:

› Im Verlagswesen ist mit –8,2% innerhalb von zwei Jahren der stärkste Beschäftigungsabbau festzustellen. Er erstreckt sich sowohl auf die sozialversiche-

Tabelle 4
Beschäftigungsentwicklung nach Wirtschaftszweigen

	Betriebe			Von der Einführung des Mindestlohnes					
	insgesamt	sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte	aus-schließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	schwach betroffene Betriebe			stark betroffene Betriebe		
				zusammen	sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte	aus-schließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	zusammen	sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte	aus-schließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte
Veränderung Dezember 2016 gegenüber Dezember 2014 in %									
Insgesamt	+ 0,9	+ 2,0	– 6,9	+ 1,3	+ 1,7	– 3,8	– 0,5	+ 3,2	– 10,0
Von der Einführung des Mindestlohnes									
schwach betroffene Wirtschaftszweige	+ 1,1	+ 1,7	– 5,3	+ 1,3	+ 1,7	– 3,5	± 0,0	+ 2,3	– 8,5
stark betroffene Wirtschaftszweige	± 0,0	+ 3,2	– 9,3	+ 1,2	+ 2,3	– 4,9	– 1,2	+ 4,5	– 11,1
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	– 0,7	+ 2,0	– 11,0	+ 0,3	+ 1,6	– 6,9	– 2,4	+ 2,9	– 14,0
Gastronomie	± 0,0	+ 3,6	– 5,7	+ 1,8	+ 3,8	– 2,8	– 0,5	+ 3,6	– 6,3
Beherbergung	+ 2,2	+ 4,1	– 3,5	+ 2,9	+ 3,5	+ 0,1	+ 1,7	+ 4,6	– 4,9
Betrieb von Taxis	– 1,3	+ 9,6	– 17,9	– 1,8	+ 3,8	– 14,3	– 1,2	+ 10,4	– 18,2
Herstellung von Back- und Teigwaren	+ 2,7	+ 5,0	– 5,5	+ 5,2	+ 6,9	– 2,8	+ 1,2	+ 3,7	– 6,7
Weitere untersuchte Branchen:									
Fischerei und Aquakultur	+ 9,2	+ 4,3	+ 33,3	+ 9,7	+ 3,7	+ 41,3	+ 8,8	+ 4,8	+ 27,0
Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	+ 5,7	+ 8,8	– 5,8	+ 10,1	+ 10,1	+ 9,7	+ 2,0	+ 7,5	– 12,7
Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	– 3,9	+ 1,4	– 12,8	– 1,3	– 1,7	+ 5,3	– 6,8	+ 12,2	– 14,4
Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	– 8,2	– 5,9	– 13,7	– 6,7	– 6,7	– 7,3	– 11,3	– 2,0	– 16,1
Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos	+ 3,3	+ 8,2	– 10,9	+ 6,1	+ 8,6	– 19,8	– 0,8	+ 7,2	– 8,6
Vermietung von beweglichen Sachen	+ 3,7	+ 5,2	– 2,5	+ 4,3	+ 5,1	– 1,1	+ 2,3	+ 5,4	– 4,0
Werbung	– 0,1	+ 2,4	– 7,0	+ 0,1	+ 1,2	– 10,0	– 0,5	+ 6,9	– 5,9
Private Wach- und Sicherheitsdienste	+ 20,7	+ 25,9	– 2,6	+ 27,9	+ 31,9	– 0,9	+ 14,6	+ 20,0	– 3,4
Hausmeisterdienste	– 4,8	– 0,8	– 18,6	– 0,9	– 0,4	– 3,1	– 11,3	– 1,4	– 35,9
Call Center	– 2,1	– 0,8	– 22,2	– 3,6	– 2,8	– 31,6	– 0,7	+ 1,2	– 19,6
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	– 2,7	+ 1,2	– 17,5	– 1,0	– 0,3	– 8,4	– 5,3	+ 4,7	– 20,3
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	+ 0,6	+ 7,2	– 23,2	– 0,6	+ 3,4	– 25,1	+ 0,9	+ 8,5	– 22,9
Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	+ 1,1	+ 4,5	– 4,6	+ 4,8	+ 4,7	+ 5,2	– 1,4	+ 4,3	– 8,4
Reparatur von Gebrauchsgütern	+ 5,5	+ 8,1	– 4,3	+ 2,7	+ 2,9	+ 1,9	+ 9,7	+ 18,3	– 8,2

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

zungspflichtig Beschäftigten als auch auf die Minijobs in beiden Vergleichsgruppen.

- › Die privaten Wach- und Sicherheitsdienste weisen hingegen mit +20,7% den stärksten Beschäftigungszuwachs auf. Selbst bei den stark vom Mindestlohn betroffenen Betrieben liegt er noch bei +14,6%.
- › In den Branchen „Hausmeisterdienste“, „Call Center“, „Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen“ sowie „Spiel-, Wett- und Lotteriewesen“ gab es nach Einführung des Mindestlohns einen auffallenden Rückgang der ausschließlich geringfügig entlohten Beschäftigten. Bei den vom Mindestlohn stark betroffenen Betrieben erreichte dieser Rückgang Werte zwischen 20% und 36%. Er wurde im Wesentlichen nicht durch einen Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kompensiert.

höher war als in der Vergleichsgruppe. Insgesamt sind die Auswirkungen des Mindestlohns auf die Beschäftigung in den ausgewählten, stark vom Mindestlohn betroffenen Branchen eher moderat. 

5

Fazit

Dieser Beitrag beschreibt die Auswirkungen des Mindestlohns auf die Beschäftigungsentwicklung in Betrieben, ergänzend zu den Untersuchungen beispielsweise des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (vom Berge und andere, 2016; vom Berge/Weber, 2017; Bossler/Gernert, 2016). Dafür wurden die Daten der Verdienststrukturerhebung 2014 mit Daten aus dem Beschäftigtendatenspeicher verknüpft. Unterschieden wurde zwischen Betrieben, die 2014 einen hohen Anteil (mindestens 14%) an Beschäftigten mit einem Stundenverdienst unterhalb der Mindestlohngrenze aufwiesen, und Betrieben, für die dies nicht zutraf. Ausgewertet wurden die Beschäftigungsdaten deskriptiv. Für einen durchgreifenden negativen Beschäftigungseffekt der Mindestlohneinführung ließen sich keine eindeutigen Anzeichen finden. Zwar wurde nach der Mindestlohneinführung ein vermehrter Abbau der ausschließlich geringfügig entlohten Beschäftigung verzeichnet, der bei stark vom Mindestlohn betroffenen Betrieben ausgeprägter war als in der Gruppe der schwach vom Mindestlohn betroffenen Betriebe. Dem steht jedoch ein Zuwachs bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gegenüber, der bei den stark vom Mindestlohn betroffenen Betrieben sogar

LITERATURVERZEICHNIS

Bossler, Mario/Gerner, Hans-Dieter. *Employment effects of the new German minimum wage: Evidence from establishment-level micro data*. In: IAB Discussion Paper. Ausgabe 10/2016.

Card, David/Krueger, Alan B. *Minimum Wages and Employment: A Case Study of the Fast-Food Industry in New Jersey and Pennsylvania*. In: The American Economic Review. Jahrgang 84. Ausgabe 4/1994, Seite 772 ff.

Dumpert, Florian/Beck, Martin. *Einsatz von Machine-Learning-Verfahren in amtlichen Unternehmensstatistiken*. In: AStA Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv. Jahrgang 11. Ausgabe 2/2017, Seite 83 ff.

Günther, Roland. [Methodik der Verdienststrukturerhebung 2010](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 2/2013, Seite 127 ff.

Himmelreicher, Ralf/vom Berge, Philipp/Fitzenberger, Bernd/Günther, Roland/Müller, Dana. *Überlegungen zur Verknüpfung von Daten der Integrierten Erwerbsbiographien (IEB) und der Verdienststrukturerhebung (VSE)*. In: RatSWD – Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten – Working Paper Series. Ausgabe 262/2017.

Mindestlohnkommission. *Erster Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns*. Berlin 2016. [Zugriff am 17. Januar 2018]. Verfügbar unter: www.mindestlohn-kommission.de/

Statistisches Bundesamt. [Qualitätsbericht Verdienststrukturerhebung 2014](#). Wiesbaden 2016. Verfügbar unter: www.destatis.de/

vom Berge, Philipp/Kaimer, Steffen/Copestake, Silvina/Eberle, Johanna/Klosterhuber, Wolfram/Krüger, Jonas/Trenkle, Simon/Zakrocki, Veronika. *Arbeitsmarktspiegel – Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 1)*. In: IAB-Forschungsbericht. Ausgabe 1/2016.

vom Berge, Philipp/Weber, Enzo. *Beschäftigungsanpassung nach Mindestlohneinführung – Minijobs wurden teilweise umgewandelt, aber auch zulasten anderer Stellen*. In: IAB-Kurzbericht. Ausgabe 11/2017.

RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I Seite 3618) geändert worden ist.

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I Seite 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2739) geändert worden ist.

Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I Seite 1480).

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung

Dr. Sabine Bechtold

Redaktionsleitung: Juliane Gude

Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im Februar 2018

Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter www.destatis.de/publikationen

Print

Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)

Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)

Bestellnummer: 1010200-18001-1

ISSN 0043-6143

ISBN 978-3-8246-1068-6

Download (PDF)

Artikelnummer: 1010200-18001-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner

IBRo Versandservice GmbH

Bereich Statistisches Bundesamt

Kastanienweg 1

D-18184 Roggentin

Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43

Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19

destatis@ibro.de

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.